

# Die Pflichten der Behörden



Jens Hertling,  
Chefredakteur Recht

Das Verbraucherinformationsgesetz ist seit Mai 2008 in Kraft. Jedermann hat seitdem das Recht, bei den zuständigen Behörden Informationen zu Lebens- und Futtermitteln sowie Gegenständen des täglichen Bedarfs wie Kosmetika oder Kleidung abzufragen. Das Gesetz soll die Markttransparenz für Verbraucher erhöhen, zumal „schwarze Schafe“ unter den Anbietern öffentlich bekannt gemacht werden können. Dennoch - nach der Verabschiedung der Novelle des Verbraucherinformationsgesetzes durch den Deutschen Bundestag im Dezember zeigt sich die Lebensmittelwirtschaft enttäuscht darüber, dass ihre im parlamentarischen Verfahren ausführlich erläuterten Bedenken im Deutschen Bundestag kaum Berücksichtigung fanden. Eine Berufung auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ist nicht mehr möglich. Die beschlossenen Änderungen führen zu einer unangemessenen Beschneidung der Unternehmensrechte und werden die Wettbewerbsfähigkeit der Ernährungsbranche spürbar beeinträchtigen, bemängeln Vertreter der Wirtschaftsverbände die Novelle des VIG. Autor Dr. Alexander Schink stellt ab Seite 224 die Informationspflichten der Behörden und die sich hieraus ergebenden Probleme vor.

Am 20. Juni 2011 hat die Europäische Kommission in Brüssel ihren Vorschlag für eine Verordnung über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder sowie über Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke vorgelegt. Der Vorschlag sieht unter anderem die Abschaffung der bislang für diätetische Lebensmittel geltenden besonderen Vorschriften vor und soll zur Vereinfachung des europäischen Lebensmittelrechts beitragen. Verbraucher sollen genauere Informationen über Lebensmittel erhalten, Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Binnenmarkt abgebaut und die Kontrollen durch nationale Behörden erleichtert werden. Der Vorschlag betrifft in erster Linie Lebensmittel für Säuglinge, Kleinkinder, Schwangere, Sportler oder Menschen mit Laktose- oder Glutenintoleranz. Die Autoren Marc L. Holtorf und Dr. Gunnar Sachs kommen in ihrem Beitrag ab Seite 234 zu dem Fazit, dass es abzuwarten gilt, ob die Abschaffung der Diät-Lebensmittel tatsächlich zu der damit intendierten Vereinfachung der Verwaltungspraxis sowie zur



Nach Willen der EU-Kommission sollen Diätprodukte abgeschafft werden.

Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten und Wettbewerbsverzerrungen führen wird. Entgegen des Vorschlags der Europäischen Kommission sei derzeit in einigen Mitgliedstaaten vielmehr eine Tendenz zur Erweiterung der Sondervorschriften für diätetische Lebensmittel erkennbar, so die Autoren.

Ist von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang der Tätigkeit eines Unternehmens die Rede, so kommen drei Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes eine besondere Bedeutung zu: § 9 OWiG (Handeln für einen anderen), § 30 OWiG (Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen) und § 130 OWiG (Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen). Autor Rochus Wallau beleuchtet ab Seite 238 die für die Unternehmen nicht unwichtigen Vorschriften des OWiG.



Geldstrafen nach dem OWiG können für die Unternehmer teuer werden.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

*Jens Hertling*